



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Christine Kiesenhofer

IVW3-BE-3162801/022-2025
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.ivw3@noel.gv.at Bürgerservice: 02742/9005-9005 Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

Mag. Elisabeth Löschl

02742/9005-

Durchwahl

12632

Datum

17. Februar 2026

Betrifft

Marktgemeinde Kreuzstetten

Verwaltungsbezirk Mistelbach

Eingabe von Christine Kiesenhofer betreffend die Verwendung von Geldern etc.

Sehr geehrte Frau Kiesenhofer!

Zu Ihrer ergänzenden Eingabe vom 2. Februar 2026 zum obenstehenden Kennzeichen wird Folgendes mitgeteilt:

I. Zu IVW3-BE-3162801/022-2025

Wie Ihnen bereits mit unserem Schreiben vom 5. August 2025 mitgeteilt wurde, wurde Ihre Eingabe vom 4. August 2025 **im Hinblick auf die Punkte 1., 3. und 4.** der Marktgemeinde Kreuzstetten unter Hinweis auf § 87 der NÖ Gemeindeordnung 1973 zur Abgabe einer Stellungnahme übermittelt.

Wie bereits damals festgehalten wurde, werden wir Sie informieren, sobald das aufsichtsbehördliche Verfahren abgeschlossen wurde.

Im Hinblick auf **Punkt 2.** Ihrer Aufsichtsbeschwerde wurde Ihnen mitgeteilt, dass dieser aufgrund von § 86 der NÖ Gemeindeordnung 1973 zuständigkeithalber an die BH

Mistelbach übermittelt wurde. Über den Bearbeitungsstand kann daher seitens der Abteilung Gemeinden keine Information erfolgen.

II. Zu Ihren Anliegen vom 2. Februar 2026

Zu Punkt 1. wurde die beiliegende Stellungnahme der Marktgemeinde eingeholt.

Aus aufsichtsbehördlicher Sicht wird hierzu mitgeteilt, dass im Hinblick auf die Einhaltung einer „Ankündigung“ eines Beschlusses kein Rechtsanspruch besteht. Weitere aufsichtsbehördliche Maßnahmen können daher insofern nicht erfolgen.

Zu Punkt 2. wird aus aufsichtsbehördlicher Sicht mitgeteilt, dass es **nicht die Aufgabe der Gemeindeaufsicht ist, einzelne Rechnungen von Rechtsanwälten auf die Angemessenheit ihrer Höhe hin zu kontrollieren** (vgl. Kommentar zur NÖ GO 1973³, NÖ Studiengesellschaft für Verfassungs- und Verwaltungsfragen, Seite 391).

Angemerkt sei zudem, dass die Höhe der Aufwendung für Rechtsanwaltskosten der Marktgemeinde Kreuzstetten bereits unter den ZI. IVW3-BE-3162801/018-2023 bzw. LAD1-BI-309/016-2024 bzw. der Geschäftszahl 2024-0.081.024 (VA/NÖ-G/B-1) ausführlich behandelt wurde.

Im Jahr 2021 wurde zudem von der Aufsichtsbehörde eine umfassende Gebarungsprüfung betreffend die Marktgemeinde vorgenommen, worüber Sie auch in Kenntnis gesetzt wurden.

Auch die Thematik betreffend den Grundstücksverkauf und den Verbleib des Geldes wurde u. A. unter ZI. IVW3-BE-3162801/018-2023 sowie seitens des Landesverwaltungsgerichtes NÖ und der Volksanwaltschaft ausführlich behandelt.

Seitens der Aufsichtsbehörde ergeht daher der Hinweis, dass weitere Eingaben im Hinblick auf diesen Sachverhalt bzw. die damit im Zusammenhang stehende Rechtslage, soweit sie bereits einer Überprüfung unterzogen wurden, keiner weiteren Überprüfung unterzogen werden. Eingaben oder die Übermittlung von

Unterlagen in derselben Sache werden daher in Hinkunft ohne weitere Kontaktaufnahme lediglich zu den Akten genommen.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Kreuzstetten, z. H. des Bürgermeisters, Kirchenplatz 5, 2124
Niederkreuzstetten
zur Kenntnis

Mit freundlichen Grüßen

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dr. M i e r n i c k i